



Erlass einer Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht (Vorkaufsrechtssatzung 1)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Vorkaufsrechtssatzung

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 30.04.2020 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Beschluss für die Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht (Vorkaufsrechtssatzung 1) gefasst:

„Der Rat beschließt die Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht (Vorkaufsrechtssatzung 1).

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung 1 liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Rauxel, südöstlich der Kreuzung Habinghorster Straße (B 235) Ecke Klöcknerstraße. Es handelt sich um die Fläche des ehemaligen, bereits zurückgebauten Steinkohlekraftwerks Rauxel. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Anlage zur Satzung, die der zum Beschluss angeführten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht

(Vorkaufsrechtssatzung 1) vom 06.05.2020

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 aufgrund § 25 Absatz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), inkraftgetreten am 15.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

(1) Die Stadt Castrop-Rauxel beabsichtigt, das Areal des ehemaligen

Kraftwerkstandortes Rauxel an der Kreuzung Habinghorster Straße / Klöcknerstraße durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 259 zu ordnen. Die angestrebte städtebauliche Entwicklung sieht die Ansiedlung gemeinbedarfs- und freiraumorientierter Nutzungen vor. Neben der Einrichtungen einer Feuerwache und eines Wertstoffhofs sind Anlagen zu sportlichen Zwecken (u.a. Sportplätze, Vereinsheim) geplant. Zur Konkretisierung, Planung und städtebaulichen Ordnung dieser Ziele hat der Betriebsausschuss für Bauen, Verkehr und Sport die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplan sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 259 beschlossen.

(2) Zur Sicherung dieser geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Castrop-Rauxel für das Maßnahmenggebiet eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:
- in der Gemarkung Habinghorst, Flur 10: 91, 92, 93, 94, 95, 98, 220, 223, 235, 293, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 766, 767, 788 sowie
 - in der Gemarkung Rauxel, Flur 3: 29, 65, 66 (tlw.).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Castrop-Rauxel steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

§ 4

Mitteilungspflicht der Grundstückseigentümer

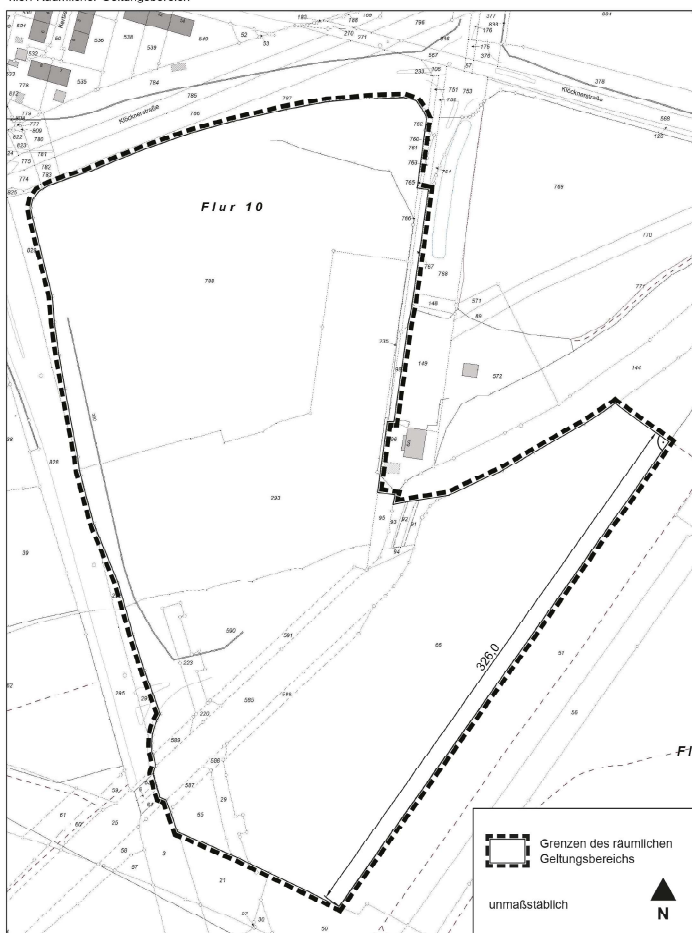
Der Verkäufer hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Anlage zur Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht (Vorkaufsrechtssatzung 1)
 hier: Räumlicher Geltungsbereich



Die Bekanntmachung über die vorstehende Vorkaufsrechtssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 6. Mai 2020

R. Kravanja
 Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 202

Planbereich „Sportplatz Habinghorst“

hier: Einstellung des Bauverfahrens

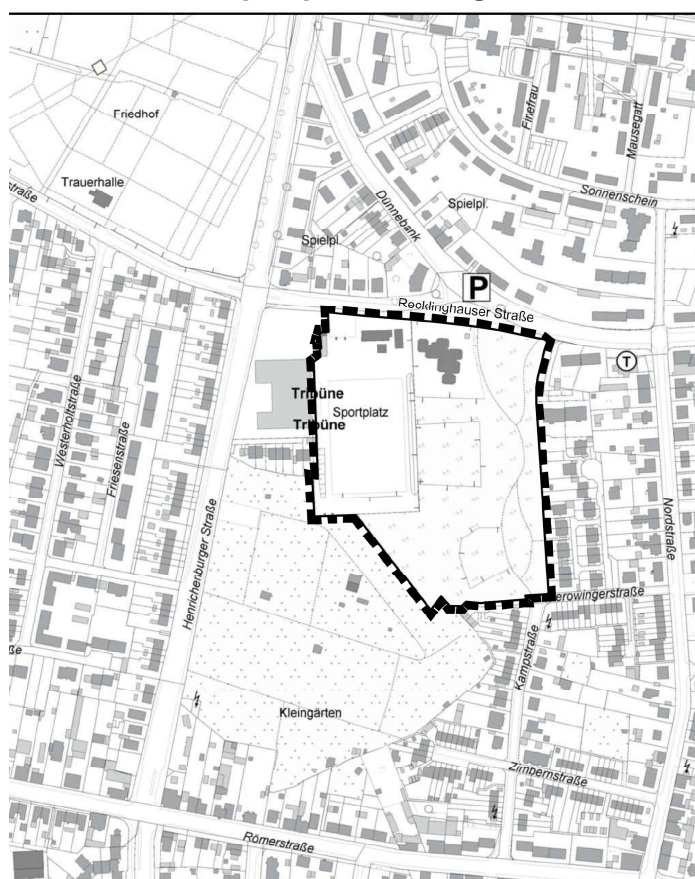
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 den folgenden Beschluss zur Einstellung des Bauverfahrens Nr. 202, Planbereich Sportplatz Habinghorst gefasst:

☒ Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bauverfahren Nr. 202, Planbereich Sportplatz Habinghorst aufzuheben und das Verfahren endgültig einzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauverfahrens Nr. 202 ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.☒

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bauverfahren Nr. 202, Planbereich "Sportplatz Habinghorst"



Kartengrundlage:
 Amtliche Basiskarte
 Unmaßstäbliche Darstellung

Der Geltungsbereich des Bauverfahrens Nr. 202 umfasst im Stadtteil Habinghorst den Sportplatz des Vereins VfB Habinghorst und den östlich angrenzenden Park (sog. Nordlager) südlich der Recklinghauser Straße.

Der Betriebsausschuss 3 hat am 06.03.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bauverfahrens Nr. 202, Planbereich „Sportplatz Habinghorst“ gefasst.

Entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises „Sportstättenentwicklungskonzept“ an die politischen Gremien vom 11.09.2007 sollten über den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnquartier auf den Flächen des Sportplatzes und ggf. auf Teilen des Nordlagers geschaffen werden. Die Bereiche des Nordlagers sollten zudem funktional und gestalterisch aufgewertet werden, um die Wohnumfeldsituation zu verbessern. Das Bebauungsplanverfahren wurde jedoch nicht weitergeführt, da sich die Verlagerung des Sportplatzes nicht umsetzen ließ.

Zwischenzeitlich haben sich diesbezüglich wieder neue Entwicklungsperspektiven ergeben. Die Wohngebietsentwicklung soll daher wieder aufgenommen und weitergeführt werden. Der Betriebsausschuss 3 hat mit dieser Zielsetzung am 21.11.2019 beschlossen, den Sportplatz und das Nordlager in den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 257, Planbereich „Südlich der Recklinghauser Straße“ einzubeziehen, um die Wohnbauflächenentwicklung im Zusammenhang mit der angrenzend an diese Flächen vorgesehenen Modernisierung und

Neustrukturierung des Supermarkts planungsrechtlich koordinieren zu können.

Da die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 202 über den neuen Bebauungsplan Nr. 257 planungsrechtlich gesichert werden sollen, ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202, Planbereich Sportplatz Habinghorst nicht mehr notwendig und wurde mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses endgültig eingestellt.

Der Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 202, Planbereich „Sportplatz Habinghorst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, 28.04.2020

K r a v a n j a

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressediens@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13.05.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
